

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/8659 –**

Auswirkungen der verfassungswidrigen Regelungen innerhalb der Biersteuer auf mittelständische Brauereien

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2018 festgestellt, dass die Änderung der Biersteuer, die seit 2004 für kleine und mittelständische Brauereien gilt, verfassungswidrig ist. Jahrelang haben die betroffenen Brauereien erhebliche Summen zu viel gezahlt. Entsprechende Rückzahlungen an die betroffenen Brauereien sind nicht geplant.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 Änderungen des Biersteuergesetzes (BierStG) und des Einkommensteuergesetzes auf Basis des sog. Koch/Steinbrück-Papiers aus dem Jahr 2004 wegen Mängeln im Gesetzgebungsverfahren für verfassungswidrig erklärt. Inhaltlich geht es in den Entscheidungen um die Kompetenzen des Vermittlungsausschusses. Das Bundesverfassungsgericht verweist hier auf seine bisherige Rechtsprechung.

In dem die Änderungen des BierStG betreffenden Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz (HBegLG) 2004 konnte das sogenannte Koch/Steinbrück-Papier aufgrund der Art seiner Einführung und seiner Behandlung im parlamentarischen Verfahrensgang nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Grundlage für die vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen des BierStG sein.

Das BierStG wurde am 15. Juli 2009 geändert. Für die Jahre 2004 bis 2010 sprach das BVerfG eine Weitergeltungsanordnung des § 2 Absatz 2 BierStG in der Fassung des Artikel 15 des HBegLG 2004 vom 29. Dezember 2003 aus. Somit findet er trotz seiner formellen Verfassungswidrigkeit für diesen Zeitraum Anwendung. Seit dem 1. April 2010 greift der formell und materiell rechtmäßige § 2 Absatz 2 BierStG in der Fassung des Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 15. Juli 2009.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele kleine und mittlere Brauereien von der verfassungswidrigen Biersteuer betroffen sind bzw. waren (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Anzahl kleiner und mittlerer Brauereien, die von den Auswirkungen des HBegLG 2004 betroffen waren, stellt sich für die Jahre 2004 bis 2010 wie folgt dar:

Bundesland	Brauereien bis 200.000 hl
Baden-Württemberg	175
Bayern	611
Berlin	16
Brandenburg	20
Bremen	2
Hamburg	3
Hessen	62
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	46
Nordrhein-Westfalen	105
Rheinland-Pfalz	38
Saarland	13
Sachsen	48
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig Holstein	12
Thüringen	41

2. Wie hoch war die durchschnittliche finanzielle Belastung für die betroffenen Brauereien,
- a) aufgelistet nach Jahren und
- b) aufgelistet nach Bundesländern?

Für betroffene Unternehmen entstand die Biersteuer in folgender Höhe:

Bundesland	2010 (anteilig)	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Baden-Wuerttemberg	25.024,04 €	104.506,40 €	97.719,25 €	106.424,89 €	103.718,13 €	110.259,82 €	117.972,29 €
Bayern	20.833,02 €	82.842,57 €	88.569,11 €	92.084,61 €	97.628,07 €	97.435,15 €	102.853,30 €
Berlin	1.089,75 €	15.215,41 €	15.304,94 €	20.119,29 €	20.840,53 €	28.767,50 €	32.479,36 €
Brandenburg	3.199,75 €	27.514,41 €	51.921,86 €	66.839,09 €	31.087,72 €	41.811,50 €	34.443,05 €
Bremen	925,75 €	3.662,50 €	3.749,50 €	4.107,00 €	3.816,50 €	2.764,00 €	2.225,25 €
Hamburg	1.047,92 €	4.621,33 €	4.905,67 €	5.185,67 €	4.702,33 €	6.892,50 €	6.961,50 €
Hessen	24.313,28 €	87.582,31 €	84.583,80 €	108.212,95 €	110.224,55 €	86.938,35 €	96.253,47 €
Mecklenburg-Vorpommern	10.439,66 €	36.347,16 €	41.801,50 €	65.635,41 €	51.852,28 €	45.658,28 €	41.521,94 €
Niedersachsen	9.913,58 €	57.823,08 €	62.747,38 €	72.264,20 €	98.107,72 €	96.063,90 €	108.988,00 €
Nordrhein-Westfalen	24.047,00 €	95.375,01 €	102.821,60 €	88.527,37 €	99.015,88 €	110.636,68 €	134.294,32 €
Rheinland-Pfalz	30.564,51 €	147.366,00 €	131.140,30 €	70.340,87 €	82.416,46 €	93.299,73 €	97.799,67 €
Saarland	3.737,37 €	14.262,29 €	17.544,50 €	16.281,86 €	16.306,67 €	17.392,79 €	21.041,17 €
Sachsen	37.771,09 €	157.173,14 €	151.594,06 €	146.417,43 €	145.464,85 €	139.610,02 €	149.562,61 €
SachsenAnhalt	3.623,98 €	14.295,65 €	13.473,57 €	15.370,91 €	31.145,67 €	31.792,11 €	32.149,24 €
Schleswig Holstein	29.823,40 €	125.420,00 €	128.903,58 €	141.316,30 €	112.057,69 €	126.480,58 €	191.118,67 €
Thueringen	33.835,24 €	156.019,08 €	163.999,84 €	172.156,15 €	168.219,10 €	176.189,29 €	147.885,02 €

Hinsichtlich anderer finanzieller Belastungen als der Biersteuer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor über finanzielle Einbußen seit 2004 der kleinen und mittleren Brauereien durch die Zahlungen der verfassungswidrigen Biersteuer,

a) aufgelistet nach Jahren und

b) aufgelistet nach Bundesländern?

Für den Zeitraum von Januar 2004 bis März 2010 wurden hinsichtlich des HBegLG 2004 folgende Steuermehreinnahmen verzeichnet:

Steuermehreinnahmen Bundesländer	2004 in €	2005 in €	2006 in €	2007 in €	2008 in €	2009 in €	2010 in €
Baden-Württemberg	739.199,90	668.269,16	663.755,23	683.593,50	655.749,26	691.678,48	165.572,67
Bayern	2.431.821,33	2.296.194,30	2.268.090,19	2.192.660,69	2.114.872,21	2.004.726,93	513.755,64
Berlin/ Brandenburg	44.019,47	45.927,39	48.123,14	105.348,94	83.079,12	29.857,48	3.248,05
Hessen	230.745,10	209.007,88	266.137,87	259.212,60	195.498,32	181.914,83	53.039,00
Mecklenburg-Vorpommern	19.013,14	23.920,68	28.613,58	27.008,28	28.719,71	25.021,67	6.948,18
Niedersachsen/ Bremen	138.267,46	136.616,77	146.591,75	123.718,52	117.767,80	111.651,84	20.271,48
Nordrhein-Westfalen	502.675,52	429.425,83	340.747,83	312.832,06	384.221,91	324.393,76	86.312,40
Rheinland-Pfalz/Saarland	146.625,96	144.340,09	136.482,88	116.334,56	219.349,45	206.423,94	50.190,89
Sachsen	246.068,93	244.424,04	251.526,89	250.673,80	258.741,07	270.166,67	62.753,21
Sachsen-Anhalt	20.255,04	25.345,36	25.441,07	14.852,65	11.502,62	11.534,37	3.094,06
Schleswig-Holstein/Hamburg	58.257,47	52.490,53	50.889,63	49.646,25	53.388,07	55.339,47	13.251,36
Thüringen	221.106,67	265.101,33	253.912,77	250.492,10	225.699,68	221.099,69	51.770,76

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über mögliche Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der verfassungswidrigen Biersteuer vor,

a) aufgelistet nach Jahren und

b) aufgelistet nach Bundesländern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele kleine und mittlere Brauereien seit 2004 Insolvenz angemeldet haben (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Bis zum Jahr 2014 wurden grundsätzlich keine Daten über Brauereien, die Insolvenz angemeldet haben, in der Bundeszollverwaltung erhoben. Für die Jahre 2014 bis 2018 ergeben sich die folgenden Zahlen:

Jahr	Ergebnis
2014	10
2015	33
2016	116
2017	17
2018	10

Eine Aufschlüsselung der Unternehmensinsolvenzen, bei denen die Insolvenz ausschließlich auf die Auswirkungen des HBegLG 2004 zurückzuführen ist, ist nicht möglich.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob es aufgrund der verfassungswidrigen Biersteuer zu Unternehmenszusammenschlüssen gekommen ist (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Familienunternehmen waren von der verfassungswidrigen Biersteuer betroffen (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Marktveränderungen seit 2004 im Brauereisektor vor (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die Anzahl der kleinen und mittleren Brauereien hat sich von 1 281 Unternehmen im Jahr 2004 auf 1 539 Unternehmen bis zum Jahr 2018 erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 20 Prozent.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Umsatzrückgänge bei kleinen und mittleren Betrieben seit 2004 vor (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Plant die Bundesregierung eine geänderte Biersteuermengenstaffel, um durch einen ermäßigten Biersteuersatz die Wettbewerbsfähigkeit und das Überleben von kleinen und mittleren Brauereien zu sichern?

Die Bundesregierung plant aktuell keine Änderung hinsichtlich der derzeit geltenden ermäßigten Steuersätze. Durch Anwendung der gültigen Biersteuermengenstaffel besteht für Brauereien in Abhängigkeit von der Gesamtjahreserzeugung die Möglichkeit, die Höhe der Steuer im Vergleich zum Regelsteuersatz um bis zu 44 Prozent zu reduzieren. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter (hl) Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Für einen Liter Bier (z. B. Pils oder Kölsch) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato entsteht die Biersteuer in Höhe von 0,094 Euro.

11. Plant die Bundesregierung einen finanziellen Ausgleich oder eine andere Form der Kompensation für die verfassungswidrig zu viel gezahlten Steuern der kleinen und mittleren Brauereien?

Da das BVerfG eine Weitergeltungsanordnung des § 2 Absatz 2 BierStG in der Fassung des Artikel 15 des HBegLG 2004 vom 29. Dezember 2003 ausgesprochen hat und seit dem 1. April 2010 der formell und materiell rechtmäßige § 2 Absatz 2 BierStG greift, plant die Bundesregierung keinen finanziellen Ausgleich oder eine andere Form der Kompensation.

12. Plant die Bundesregierung einen finanziellen Ausgleich oder eine andere Form der Kompensation für die entstandenen Verfahrenskosten?

Es ist seitens der Bundesregierung keine gesonderte Erstattung der Verfahrenskosten vorgesehen.

